



# Urheberrecht

# Aufführen, Filmen und Streamen

KANZLEI LAASER

RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE



# GLIEDERUNG

1. Originäre Rechteinhaber:innen
2. Ablauf der Rechteeinräumung
3. Vertragsrecht
4. Wo sind die Rechte / Wer nimmt sie wahr?
5. Rechte nach KUG und BGB
6. Rechte Minderjähriger





# 1. ORIGINÄRE RECHTEINHABER:INNEN



## Originäre\* Rechteinhaber:innen

Bei einer Inszenierung oder auch bei der Erstellung kleiner Filme haben unterschiedliche Beteiligte Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte an dem, was sie zur Inszenierung beigetragen haben.

Für die „Benutzung“ der Aufnahme auf einer Plattform müssen diese Rechte geklärt und eingeräumt werden.

**\* Rechte, die direkt bei der Person entstehen und nicht übertragen wurden.**



**Frage: Wer kann alle Rechte an einer Aufnahme haben?**



## Wer kann alles Rechte an einer Aufnahme haben?

- Kameramensch / Cutter:in
- Autor:in
- Komponist:in
- Performer:in
- Choreograph:in
- Bühnenbildner:in
- Kostümbildner:in
- Tonträgerhersteller:in

& es bestehen Rechte an schon existierenden Musikstücken, die verwendet werden.



## Wo finden sich die Rechte aller Beteiligten:

**Urhebergesetz (UrhG)**

**Urheberrechte &  
Leistungsschutzrechte**

**KUG**

**Recht am eigenen Bild**

**BGB**

**Persönlichkeitsrechte  
(Auffangfunktion)**



**Frage: Was ist der Unterschied zwischen  
Urheberrechten und Leistungsschutzrechten?**





## Unterschied: Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte

- Urheber:in ist geistige Schöpfer:in des Werkes.
- Die Leistungen von sog. Werkmittler:innen sind im Sinne des Gesetzes nicht schöpferisch, sie stehen aber im Zusammenhang mit dem Werk des/der Urheber:in. Als Teil des kreativen Prozesses sind ihre Interpreten-Leistungen oder ihre organisatorisch-wirtschaftlichen Leistungen schutzwürdig.
- Unterschiede zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten bestehen etwa in Schutzdauer, Umfang und Übertragbarkeit.
- Der Prozess der Rechteeinräumung verläuft aber ähnlich.



## Rechte nach dem UrhG:

### Urheberrechte:

- Autor:in
- Choreograph:in /  
Regisseur:in, str. bei Regie
- Bühnenbildner:in und  
Kostümbildner:in
- Kameramensch (Filmwerk)

### Leistungsschutzrechte:

- Musiker:in / Performer:in,  
§73 UrhG
- Tonträgerhersteller:in,  
§ 85 UrhG
- Veranstalter:in, § 81 UrhG
- Filmhersteller:in, § 94 UrhG
- Laufbilder, § 95 UrhG



## Umfang: Heute geht es um folgende Rechte nach dem UrhG:

### § 19 UrhG:

#### Aufführungsrecht

→ Wenn die  
Aufführung auf der  
Bühne präsentiert  
wird.

### § 20 UrhG:

#### Senderecht

→ Wenn eine  
Aufführung live gezeigt  
wird oder nur zu einem  
bestimmten Zeitpunkt  
abrufbar ist.

### §§16, 17 UrhG:

#### Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

→ Jedes Download  
(wird nicht schon als  
streamen verstanden)



## Heute geht es um folgende Rechte nach dem UrhG:

### § 19 a UrhG:

Recht der öffentlichen  
Zugänglichmachung

→ Wenn die Aufnahme  
jederzeit  
angeschaut werden  
kann.

### § 16, 23 UrhG:

Filmherstellungsrecht

→ Wenn ein  
Musikwerk mit einem  
Film gemischt wird.

### § 23 UrhG:

Bearbeitungsrecht

→ Wenn das Werk  
z.B. gekürzt, geteilt,  
umgestaltet oder  
ergänzt werden soll.





# 2. ABLAUF DER RECHTEEINRÄUMUNG

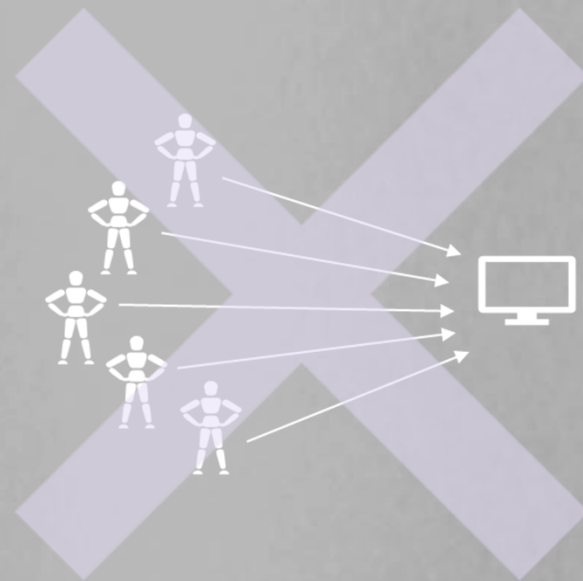


**Frage: Eine Gruppe stellt einen Film her, der zukünftig über eine Plattform gestreamt werden soll. Wer muss wem welche Rechte einräumen, damit dies rechtlich einwandfrei geschehen kann?**



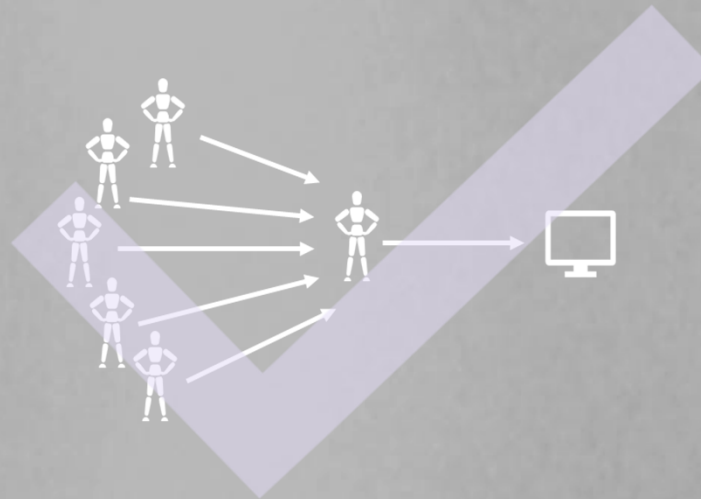
## Der Ablauf der Rechteeinräumung:

- Die Beteiligten räumen ihre Rechte gerade nicht jeweils einzeln der Streaming-Plattform ein.



## Der Ablauf der Rechteeinräumung:

- Alle an dem Film beteiligten Personen müssen ihre Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gruppe / einer Person einräumen. Diese muss dann alle Streaming-Rechte gesammelt der Plattform einräumen.







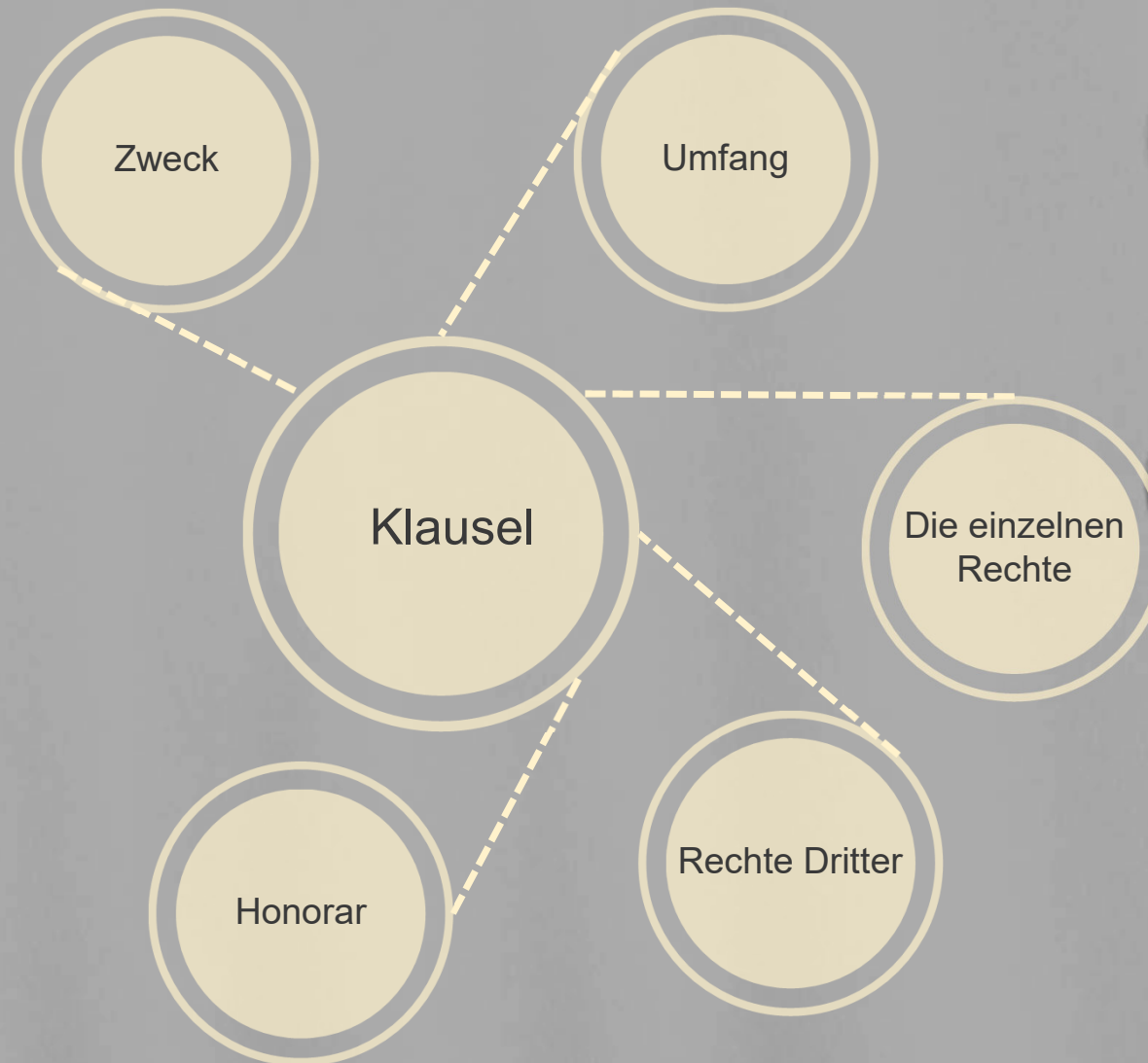
# 3. Vertragsrecht

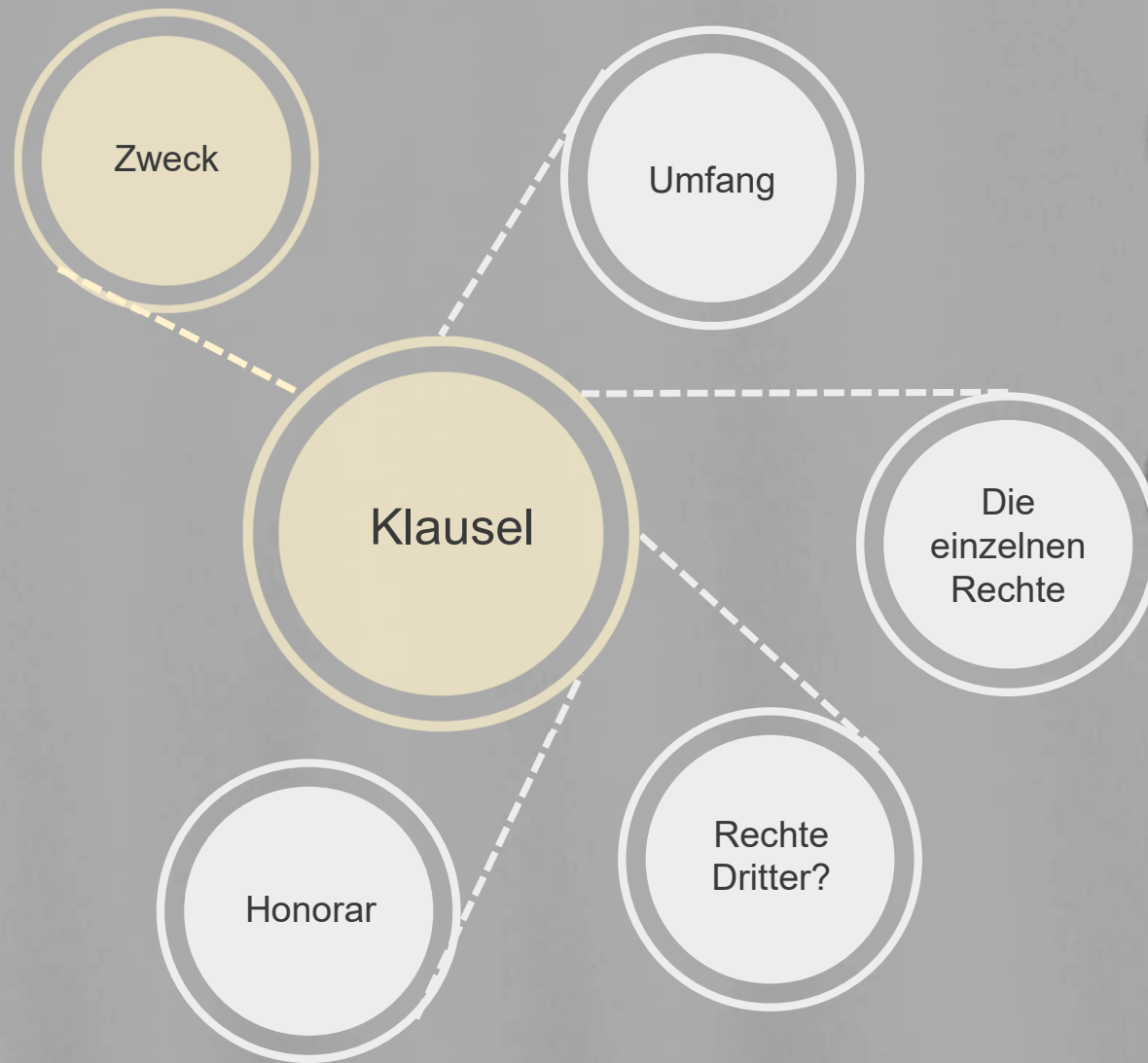


## Vertrag

- Leistungsschutzrechtinhaber:innen und Urheber:innen können ihre Nutzungsrechte einer anderen Person mithilfe eines Vertrags einräumen.
- Bei der Konzeption eines Vertrags sind die folgenden Punkte zu beachten:





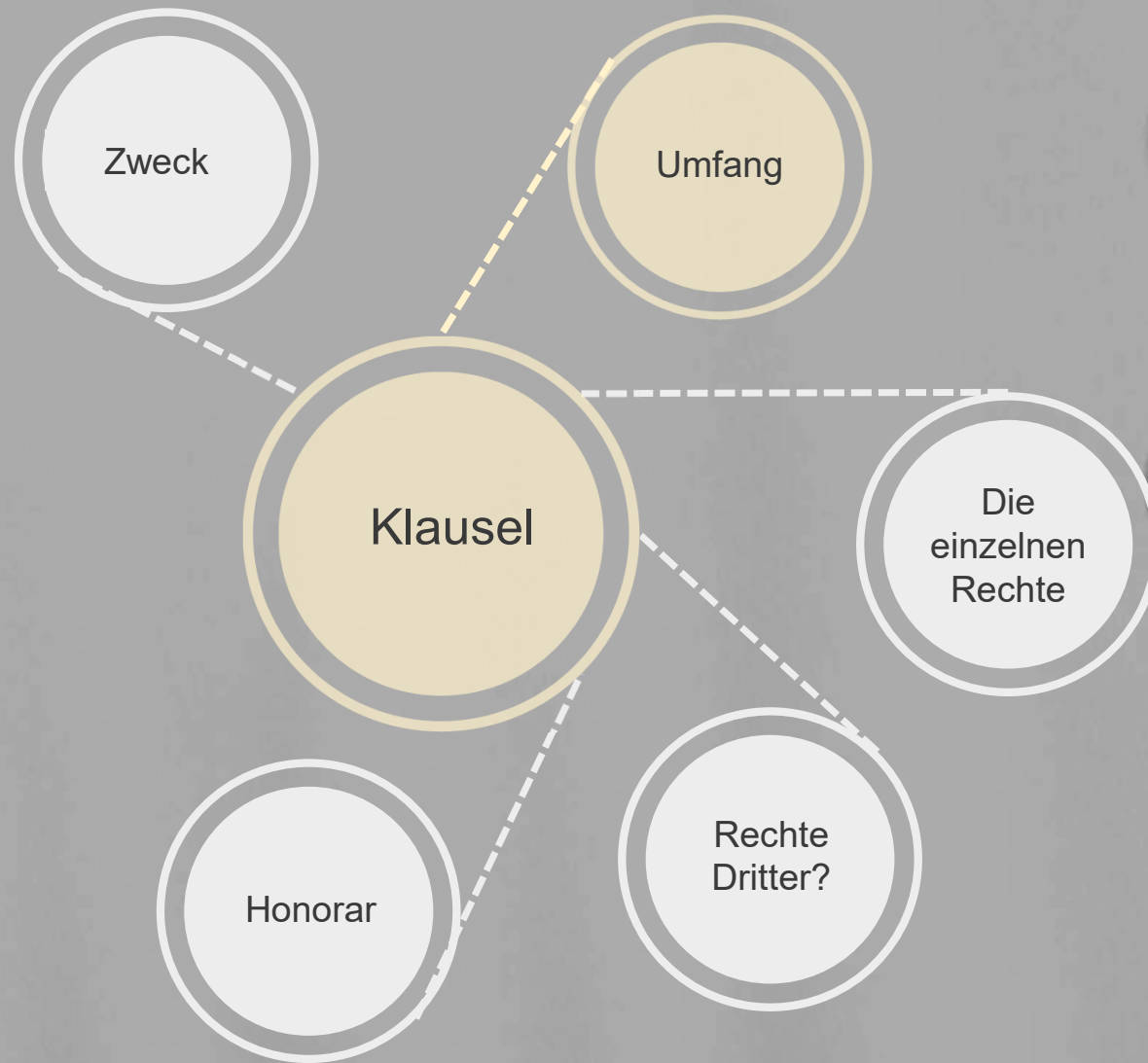


## Zweck des Vertrages

- Der Zweck erfasst, was von der Rechteeinräumung gedeckt sein soll (für welche Zwecke sollen die Rechte hier eingeräumt werden?)
- Die Benennung des Zweckes erleichtert die Auslegung des Vertrags

Beispiel: Der Vertragsgegenstand soll auf der Bühne aufgeführt werden, mittels Live-Streaming und On-Demand Streaming auf der Plattform zu sehen sein, sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Auftraggeber:in und der Plattform verwendet werden.





## Umfang der Rechteeinräumung

- Ausschließlich (oder: exklusiv) / einfach
- unterlizenzierbar
- ohne zeitliche Beschränkung / zeitlich beschränkt
- inhaltlich unbeschränkt (alle Nutzungsarten / ggf. für alles)
- Ohne örtliche Beschränkung / örtlich beschränkt

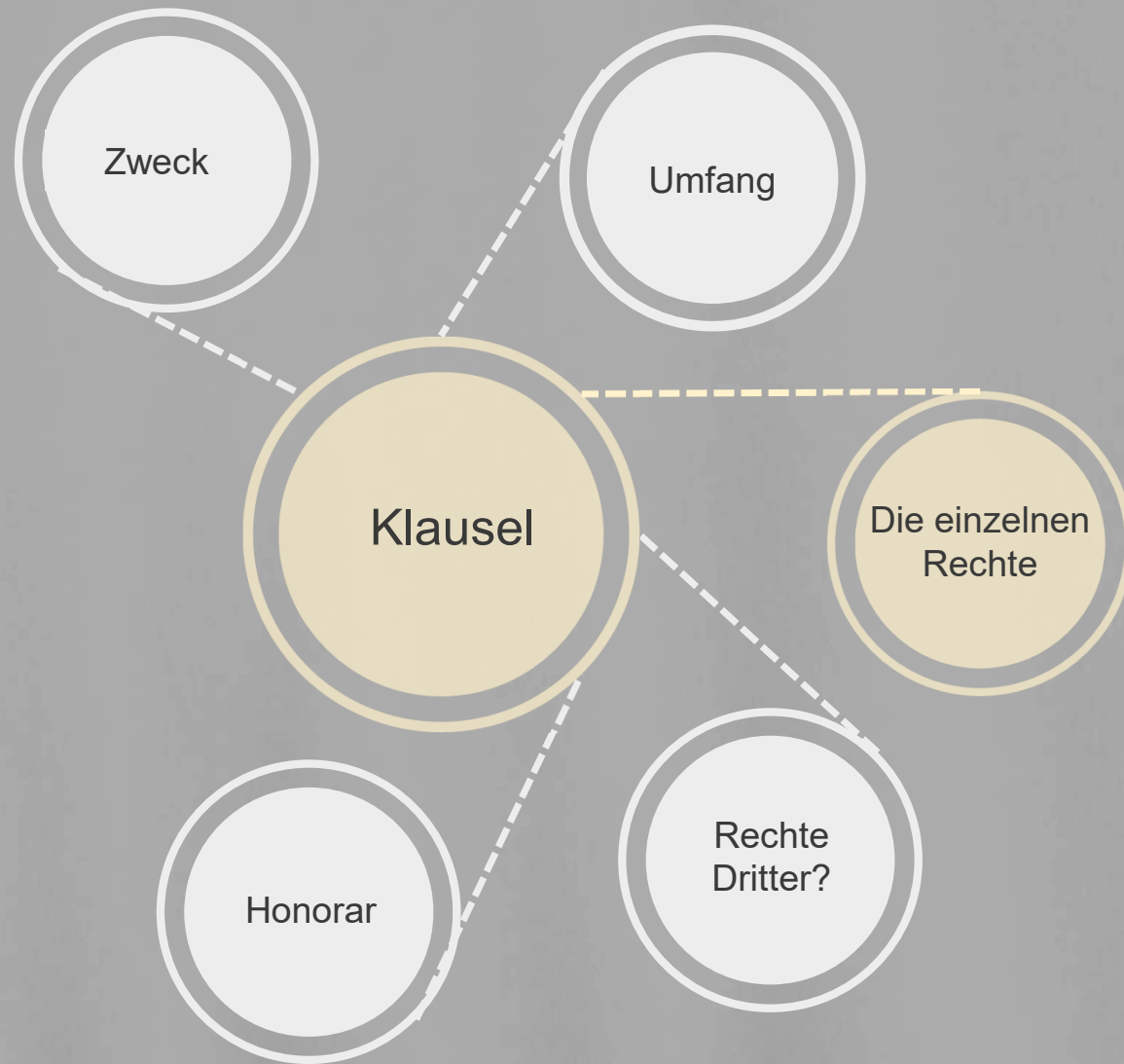


## Umfang der Rechteeinräumung

Beispiel: Die Rechte werden Vertragspartner:in zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt, ausschließlich sowie unterlizenzierbar eingeräumt.







## Die einzelnen Rechte:

- Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Definition des Umfangs der Nutzungsrechte sollten die einzelnen Rechte möglichst präzise eingeräumt werden.
- Für die einzuräumenden Rechte folgen auf den nächsten Slides einige Formulierungsvorschläge.



## 1) Das Aufführungsrecht

Das Aufführungs- und Vortragsrecht, d.h. das Recht, den Vertragsgegenstand durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder bühnenmäßig darzustellen.



## 2) Das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, den Vertragsgegenstand zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere im Wege des Up- und Downloads im Internet, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung durch Bild- und Tonträger.



### 3) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Abrufrecht im Internet, d.h., das Recht, den Vertragsgegenstand Mitgliedern der Öffentlichkeit mittels Übertragungswege, -techniken und -mittel jeglicher Art derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe abgerufen werden kann (öffentliche Zugänglichmachung). Davon umfasst sind ebenfalls sämtliche mit der öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Nutzungsarten wie die Einspeicherung der Produktion auf einer Internetseite, einem Server etc. sowie das Recht, die Produktion auf Abruf von Besuchern auf Internetseiten hin vervielfältigen zu lassen.



#### 4) Das Senderecht

Das Senderecht, d. h. das Recht, den Vertragsgegenstand beliebig oft der Öffentlichkeit über Übertragungswege, -techniken- und -mittel jeglicher Art zugänglich zu machen einschließlich sämtlicher für die Sendung erforderlichen Nutzungsarten (Vervielfältigung etc.).



## 5) Die Bearbeitungsrechte

Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, den Vertragsgegenstand bzw. seine Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstigen Elemente unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Verwendung digitaler Methoden zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen umzustellen sowie nur ausschnittsweise zu verwenden und/oder mit anderen Werken zusammensetzen, mit Musik zu hinterlegen sowie beispielsweise Werbung einzubinden.

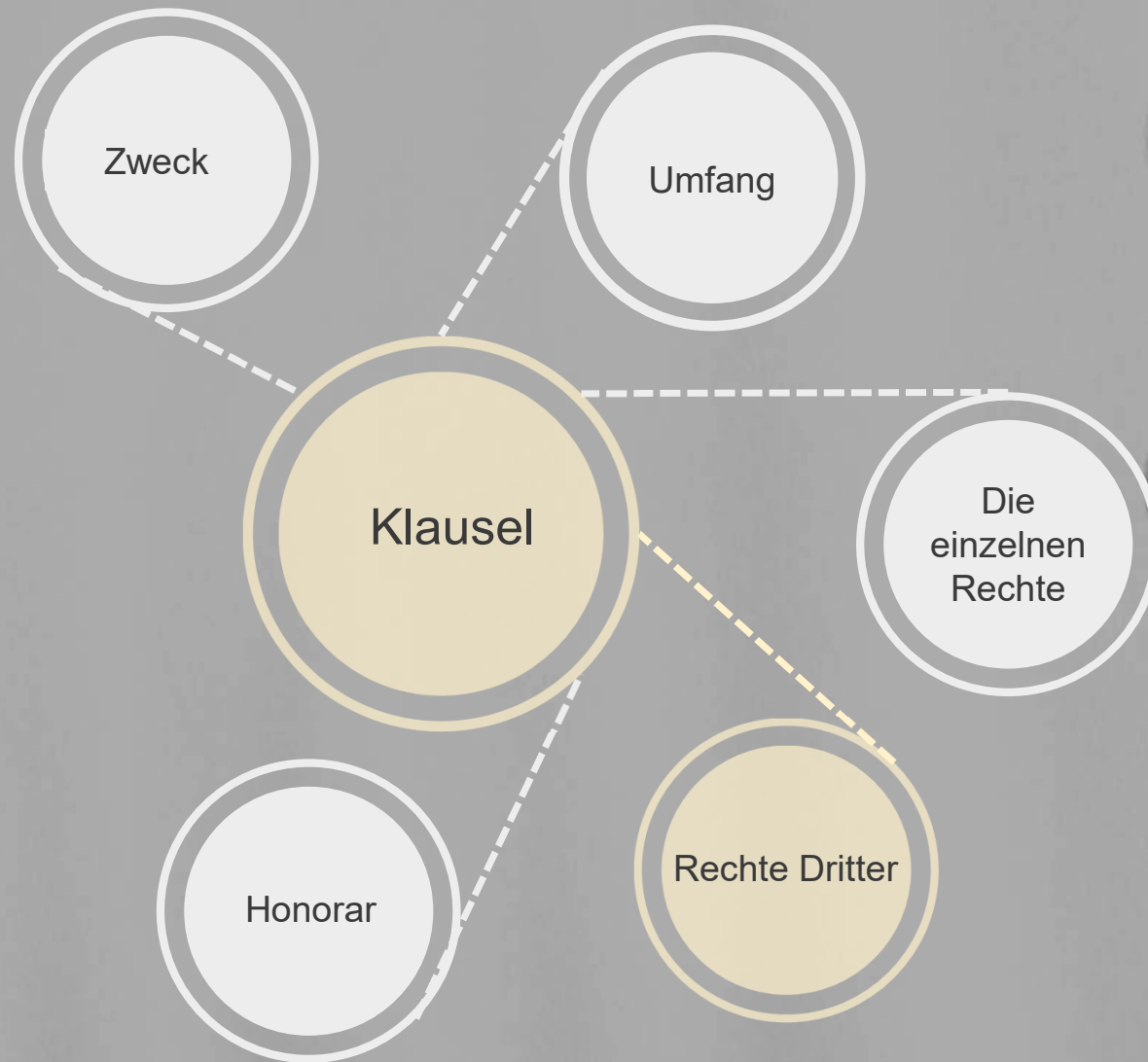


## 6) Die Filmherstellungsrechte

Das Filmherstellungsrecht (auch Filmverwendungs- oder Synchronisationsrecht), d.h. das Recht, den Vertragsgegenstand oder Teile oder Bearbeitungen davon, jeweils soweit es sich dabei um ein Musikwerk handelt, mit einer audiovisuellen Produktion zu verbinden.







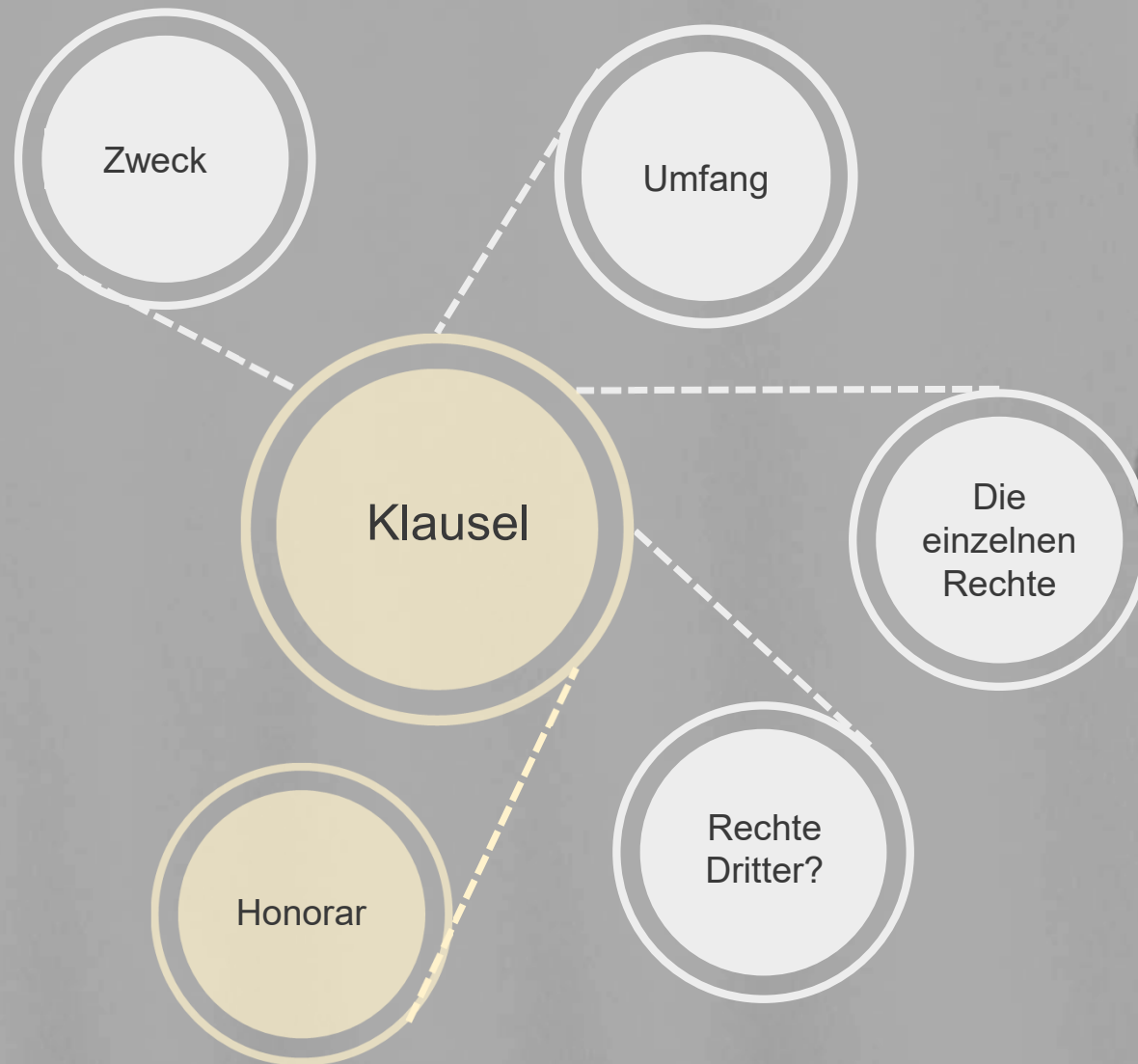
## Rechte Dritter

1.1 Auftragnehmer:in garantiert, dass sämtliche mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte frei übertragbar sind, eingeräumt werden können und keine Rechte Dritter verletzen.

## Freistellung

1.2 Mit Bezug auf das vorgenannte Garantieversprechen stellt Auftragnehmer:in die Plattform von sämtlichen aus der Nutzung der eingeräumten Rechte resultierenden Ansprüchen Dritter frei.





## Das Honorar

- Die Vergütung ist grundsätzlich mit dem Vertrag abgegolten.
- Wenn Auftragnehmer:in aber von Dritten ein gesondertes Honorar erhält, muss sie anschließend auch die Beteiligten angemessen vergüten.

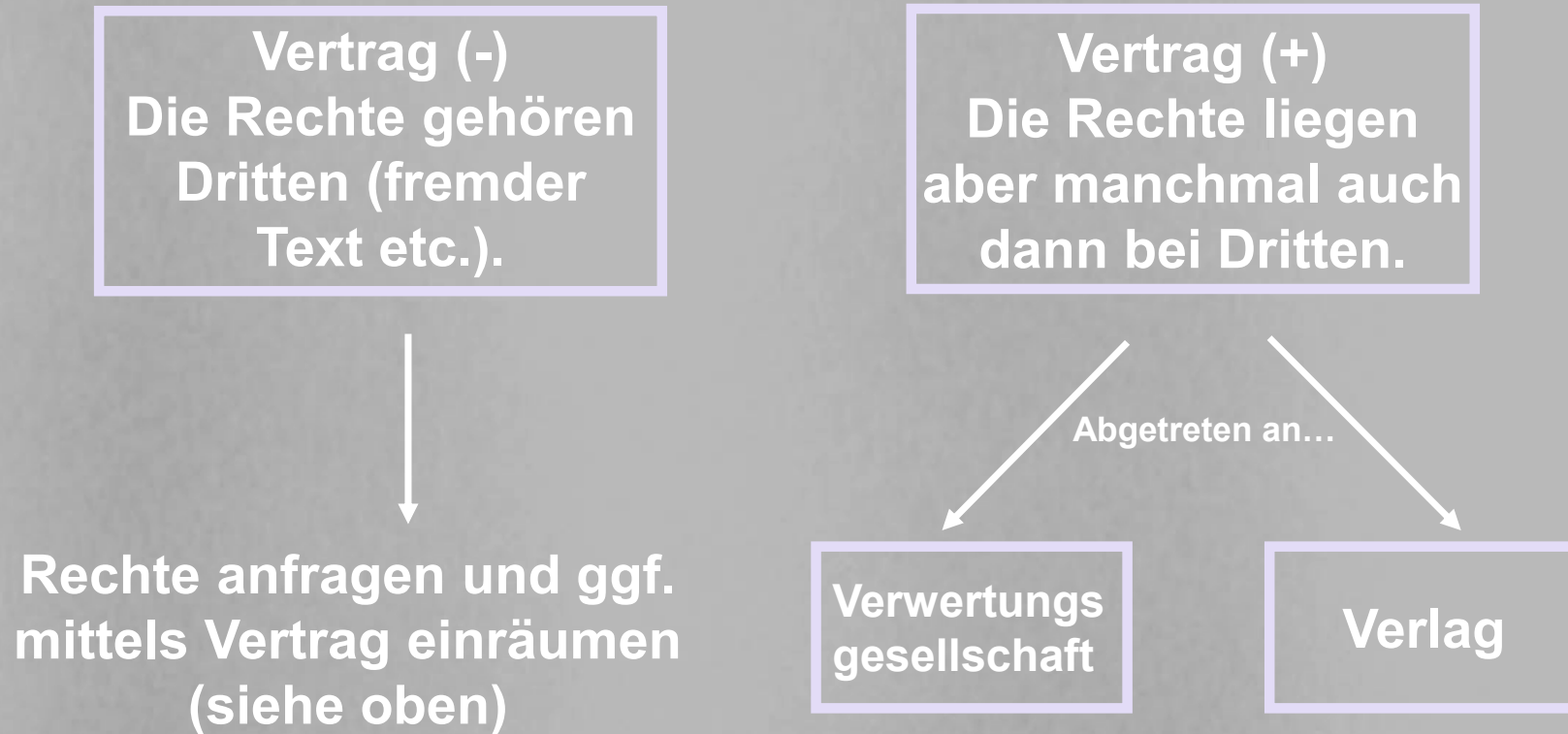




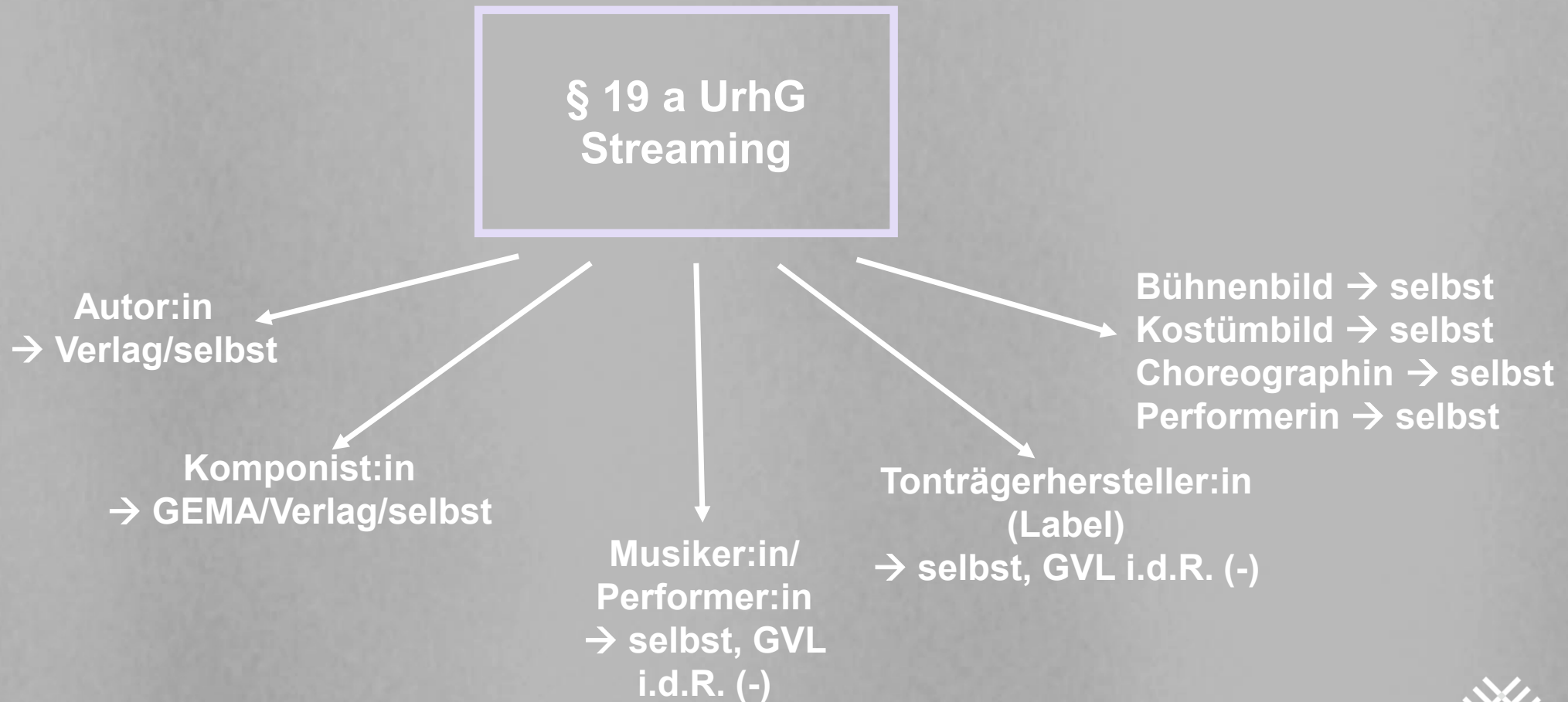
**4.  
WO SIND DIE  
RECHTE / WER  
NIMMT SIE WAHR?**



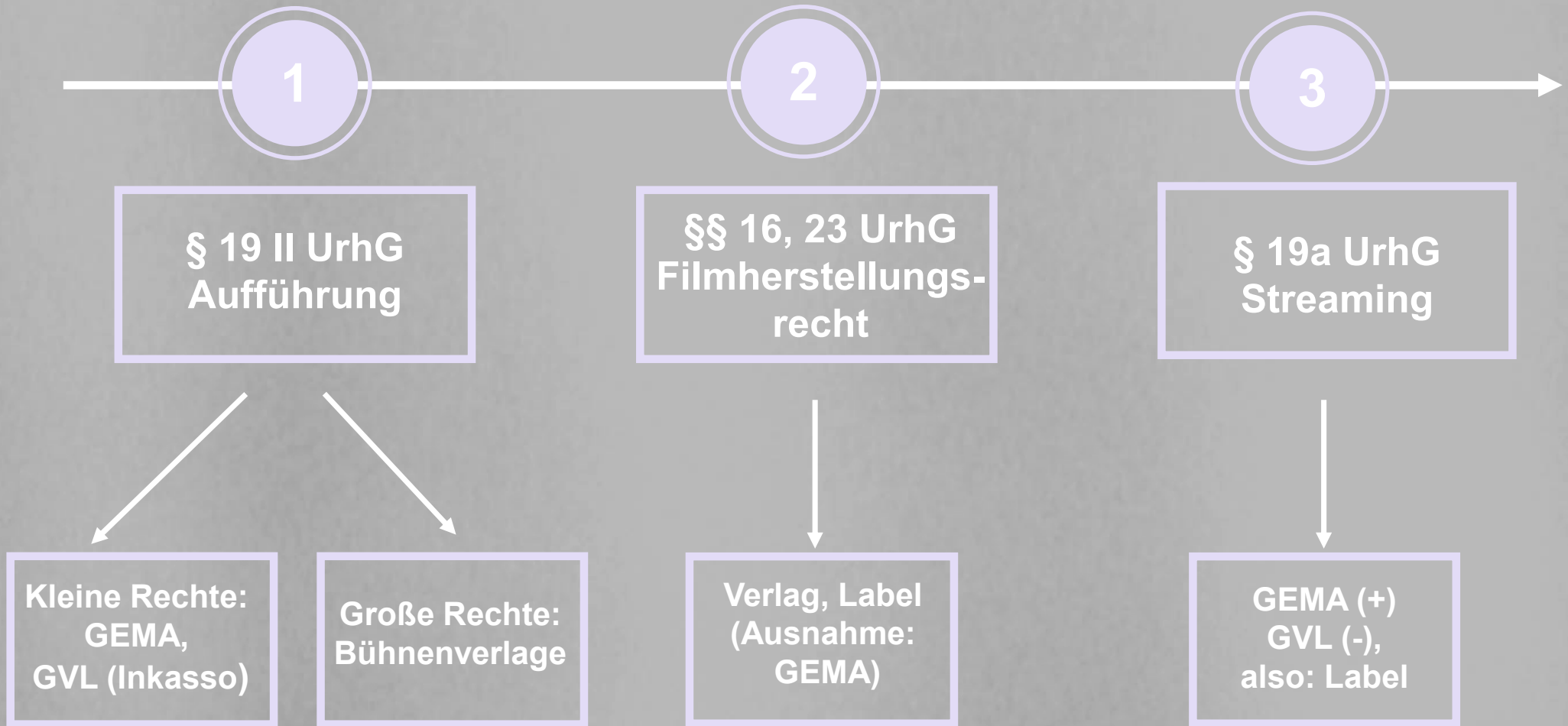
## Wo sind die Rechte / Wer nimmt sie wahr?



# Übersicht: Wo liegen die Streaming-Rechte?

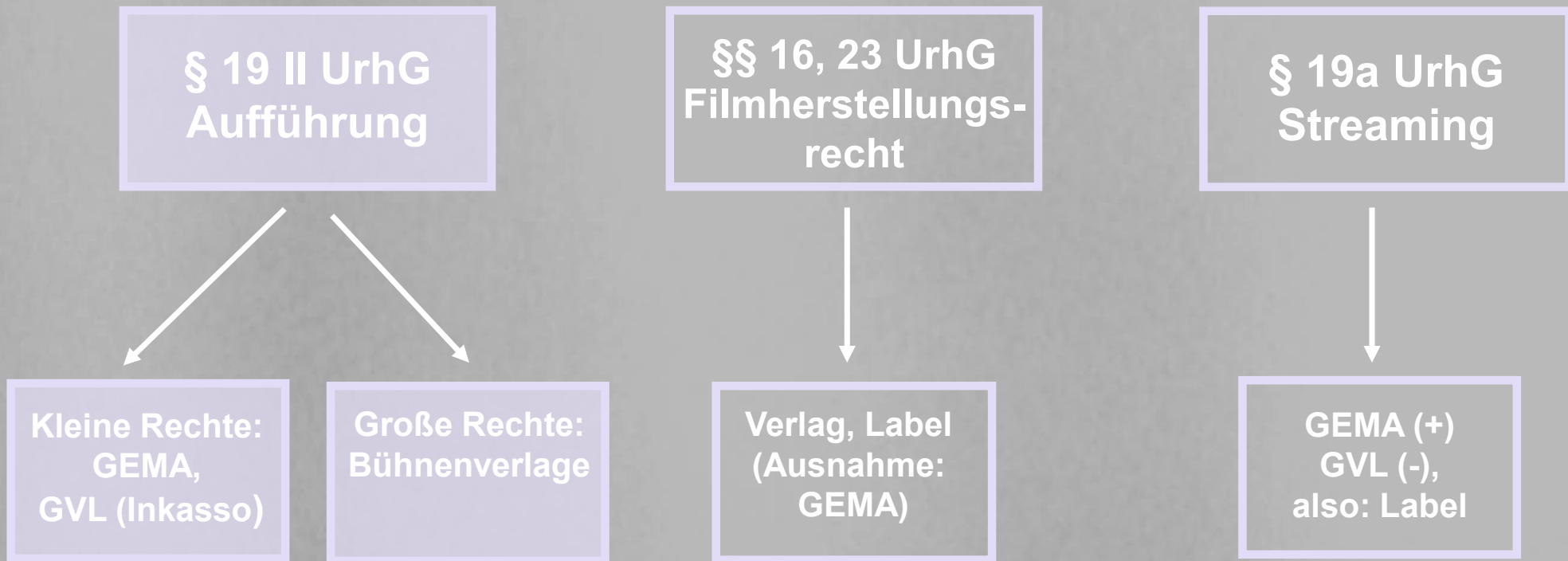


## Beispiel: Musikrechte

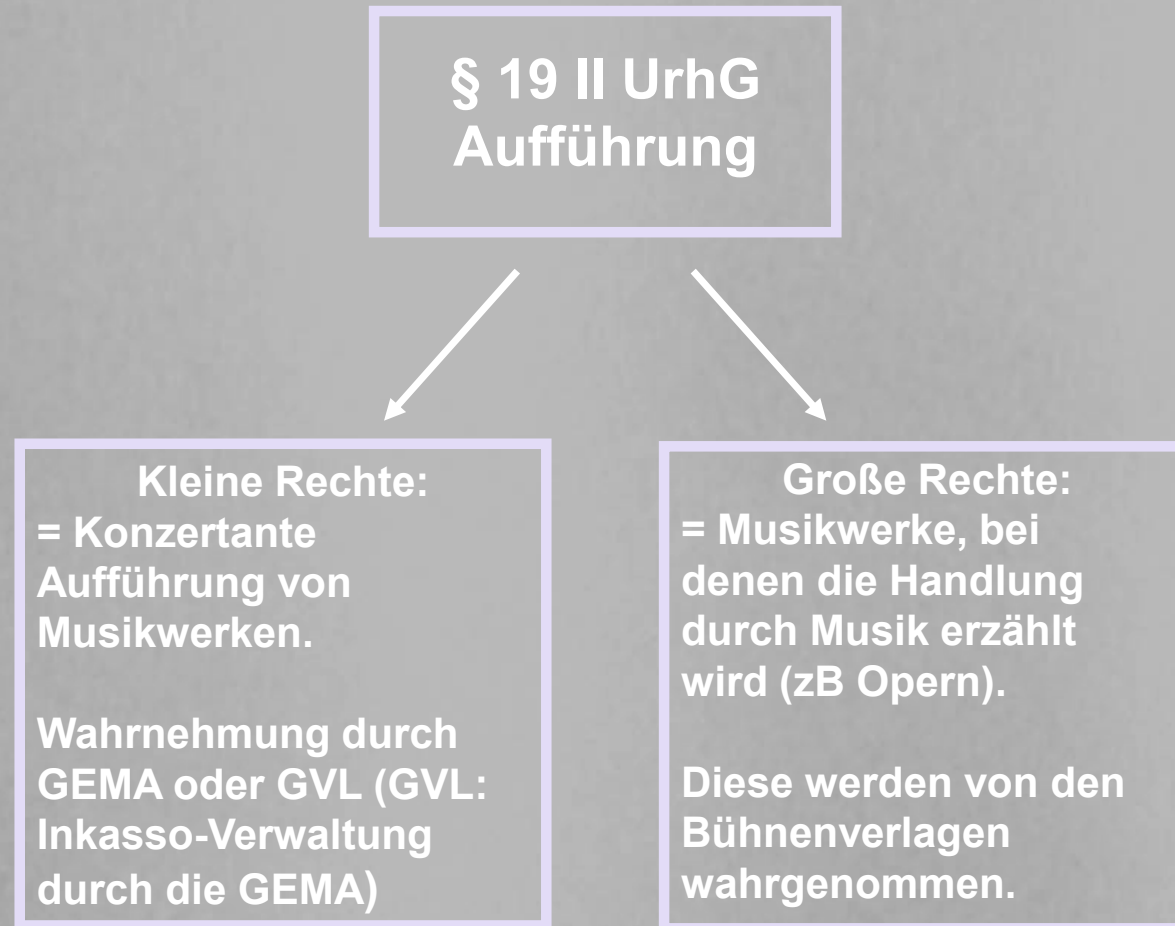




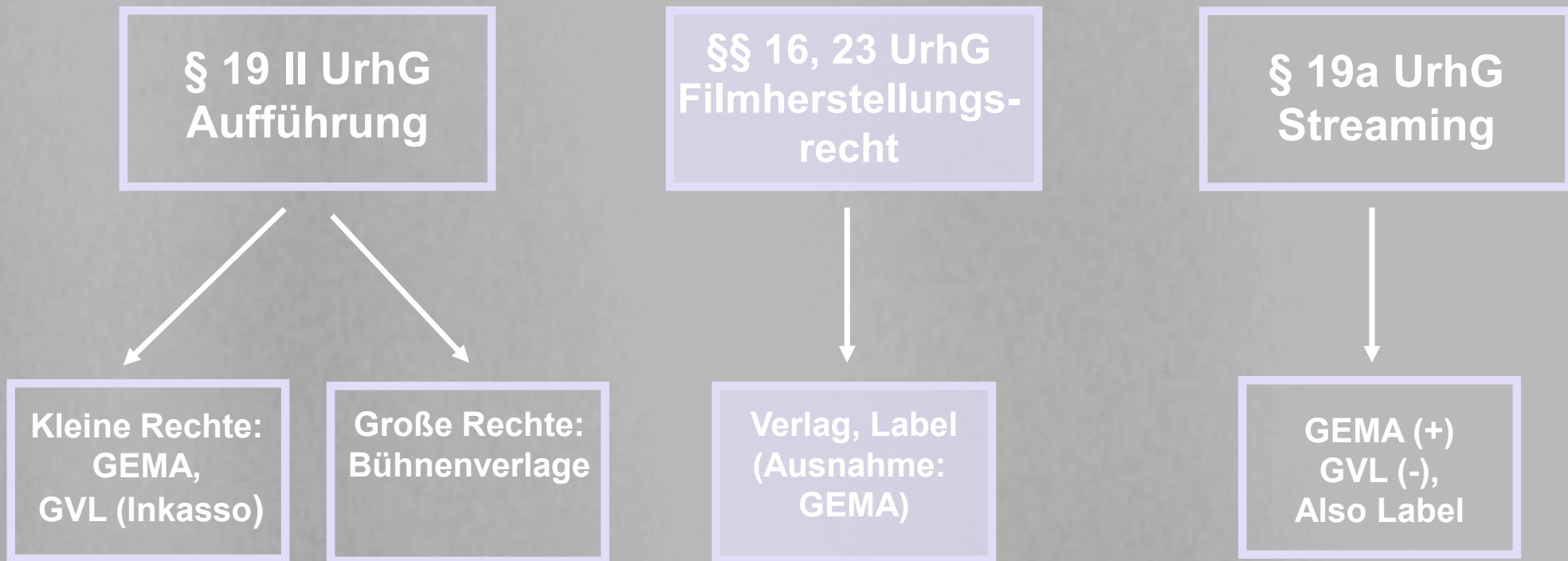
## Beispiel: Musikrechte



## Beispiel: Musikrechte



## Beispiel: Musikrechte (kleine Rechte)



## Erinnerung: Was ist das Filmherstellungsrecht?

**Filmherstellungsrecht (FHR):** das Recht, den Vertragsgegenstand oder Teile oder Bearbeitungen davon, jeweils soweit es sich dabei um ein Musikwerk handelt, mit einer audiovisuellen Produktion zu verbinden.



## Filmherstellungsrechte, wenn fremde Musik verwendet wird:

Einräumung des  
Streaming-Rechts  
(§ 19a UrhG)



AV-Meldung



**FHR**: Die GEMA nimmt diese Rechte aufschiebend bedingt wahr. Es ist eine Erklärung durch Komponist:in erforderlich (dass die Rechte von der GEMA vergeben werden können). Wenn nicht vorhanden, dann sind die Rechte direkt bei Komponist:in / Verlag einzuholen.



Seit 2021: Wenn der Film auf einer UGC-Plattform zu nicht gewerblichen Zwecken laufen soll: Wahrnehmung durch die GEMA allein (ohne Absprache).



## Beispiel: Musikrechte (kleine Rechte)



## Beispiel: Musikrechte (kleine Rechte)

### § 19a UrhG Streaming

```
graph TD; A["§ 19a UrhG  
Streaming"] --> B["Komponist:innen bei der GEMA:  
Die Rechte müssen bei der GEMA  
eingeholt werden (selbst wenn die  
Musik extra für euch komponiert wird)."]; A --> C["Komponist:innen nicht bei der GEMA:  
Die Rechte müssen direkt bei ihnen  
oder ihrem Verlag eingeholt werden."];
```

**Komponist:innen bei der GEMA:**  
Die Rechte müssen bei der GEMA  
eingeholt werden (selbst wenn die  
Musik extra für euch komponiert wird).

**Komponist:innen nicht bei der GEMA:**  
Die Rechte müssen direkt bei ihnen  
oder ihrem Verlag eingeholt werden.

Tarif: VR-OD4 oder VR-OD10  
In der Regel → VR-OD 10. Er gilt etwa  
für den Fall, dass eine Theatergruppe  
im Lockdown eine Inszenierung nicht  
live aufführt, sondern nur abfilmt.





## Achtung bei der Einräumung der Streaming-Rechte:

Wenn statt Cover- oder Instrumental-Versionen Musik vom Band genutzt werden soll, dann haben auch die Interpret:innen Streaming-Rechte daran. Diese liegen bei ihnen selbst oder bei dem jew. Label (denn: anders als die GEMA nimmt die GVL nicht pauschal die Erstverwertungsrechte wahr).





## VG Bild-Kunst

- Nimmt die Rechte folgender Personen wahr:

### Berufsgruppe 1

- Maler:innen
- Bildhauer:innen
- Architekt:innen

### Berufsgruppe 2

- Fotograf:innen
- Illustrator:innen
- Designer:innen
- Karikaturist:innen

### Berufsgruppe 3

- Filmproduzent:innen

- Je nachdem welche Gruppe betroffen ist, nimmt die VG Bild-Kunst ggf. unterschiedliche Rechte wahr.
- Homepage: <https://www.bildkunst.de/homepage>



## Wer nimmt die Rechte wahr?

Ein Gemälde von einer bildenden Künstler:in (der/die bei der VG Bild-Kunst ist) ist in einer Inszenierung enthalten. Die Inszenierung wird dann...

...Aufgeführt (§19 II UrhG):

Das Recht der Aufführung wird von Künstler:in selbst wahrgenommen.

...Abgefilmt und gestreamt (§§16, 19 a UrhG):

Wird von der VG Bild-Kunst wahrgenommen.



Dies gilt nicht für Berufsgruppe 2. (Beide Gruppen räumen VG aber Rechte zur Lizenzierung an Diensteanbieter nach §2 UrhDaG (z.B. Youtube) für nicht kommerzielle Nutzungen durch Dritte ein.)



## VG Bild-Kunst

- Klauselbeispiel:

„Sofern und soweit Vertragspartner:in Mitglied der VG Bild-Kunst ist, versichert er/sie aber alle Rechte im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Produktion nicht auf diese zu übertragen oder übertragen zu haben bzw. sie dann zurück zu rufen.“



## VG Wort:

- Nimmt die Zweitverwertungsrechte von Autor:innen und Verlagen wahr.
- <https://www.vgwort.de/startseite.html>



## Wer nimmt die Rechte wahr?

Ein Bild/eine Vertonung von Text (einer Person, der/die bei der VG Wort ist) ist in einer Inszenierung enthalten. Diese Inszenierung wird dann...

...Aufgeführt (§19 II UrhG):

Das Recht der Aufführung wird selbst oder vom Verlag wahrgenommen.

...Abgefilmt und gestreamt (§§16, 19 a UrhG):

Das Recht der öff. Zugänglichmachung wird selbst oder vom Verlag wahrgenommen.





**5.**  
**RECHTE NACH KUG**  
**UND BGB**



## Persönlichkeitsrechte:

### §22 KUG

Das Recht am eigenen Bild  
(als besondere Ausformung  
des Persönlichkeitsrechts)

Erfasst Fotos, aber auch z.B.  
gemalte Abbildungen.

### §823 BGB

Allgemeine  
Persönlichkeitsrechte

Erfasst die eigene Stimme,  
persönliche Geschichten u.Ä.

(Allerdings nur, wenn nicht  
schon von UrhG erfasst!)



## **Klausel für die Einwilligung nach KUG:**

Vertragspartner:in erteilt hinsichtlich des von ihr/ihm zur Verfügung gestellten Materials (z.B. Fotos) die nach dem Kunsturhebergesetz (KUG) erforderliche Einwilligung in die Nutzung der Bildnisse in dem oben vereinbarten Umfang.





## Klausel für die Einwilligung nach § 823 BGB (wenn erforderlich)

Vertragspartner:in erteilt die Einwilligung in eine mit dem Stream ggf. verbundene Betroffenheit ihres/seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insb. erteilt Vertragspartner:in die Einwilligung in eine Namensnennung, Darstellung der Biografie oder sonstige Identifizierung seiner/ihrer Person (u.a. die Stimme).



In der Regel schon durch die Einräumung der Urheber- und Leistungsschutzrechte gedeckt. Nur wenn das UrhG einen Fall nicht erfasst, ist eine Einwilligung nach § 823 BGB erforderlich.





# 6. RECHTE MINDERJÄHRIGER



## Einwilligung der Eltern für ihre Kinder für die Veröffentlichung von Bildnissen nach DS-GVO und KUG:

- Nach Art. 8 DS-GVO sind Minderjährige, wenn sie ihre Einwilligung abgeben, erst ab 16 Jahren einsichtsfähig, davor müssen die Eltern einwilligen.
- Für die Einwilligung nach § 22 KUG gelten die §§ 104 ff BGB (Einwilligung der Eltern bis zur Volljährigkeit) ab 14 Jahren bedarf es zudem der Einwilligung des Kindes (sog. Doppelzuständigkeit).
- Das Verhältnis von DS-GVO und KUG ist noch nicht abschließend geklärt. Das KUG ist strenger, daher sollte dieser Vorschrift gefolgt werden.



## Einwilligung der Eltern für ihre Kinder für die Veröffentlichung von Bildnissen nach UrhG:

- Räumt ein Minderjähriger Rechte nach dem Urhebergesetz ein, so gelten auch die §§ 104 ff BGB (Einwilligung der Eltern bis zur Volljährigkeit).





# NEWSLETTER

alle 3 Monate  
zu Fortbildungen und rechtlichen Themen  
im Kunst- und Kulturbereich

Anmeldung im Chat oder  
per Mail an [info@kanzlei-laaser.com](mailto:info@kanzlei-laaser.com)

KANZLEI LAASER

RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE





**VIELEN DANK**

**KANZLEI LAASER**  
RECHTSANWÄLTINNEN FÜR DIE  
KUNST- UND KREATIVSZENE

